

Verordnung über den COVID-19-Solidaritätsbeitrag (Solidaritätsbeitragsverordnung, SoBV)

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 396 vom 20. Mai 2020)¹

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 3 Abs. 1 lit. d, Art. 43 und Art. 46 lit. f der Stadtverfassung vom 23. September 2001 (StV)²

beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1

Zweck

¹ Für die finanzielle Unterstützung von Unternehmungen, welche wegen der COVID-19-Pandemie in Not geraten sind, stellt die Stadt Thun zwei Millionen Franken zur Verfügung (COVID-19-Solidaritätsbeiträge).

² Diese Verordnung regelt insbesondere die Voraussetzungen, die Kriterien, die Zuständigkeiten und das Verfahren für die Auszahlung von COVID-19-Solidaritätsbeiträgen.

³ Spenden Dritter mit entsprechender Zweckbestimmung werden ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Verordnung eingesetzt.

Art. 2

Grundsätze

¹ Die COVID-19-Solidaritätsbeiträge sind subsidiär zu den Unterstützungsbeiträgen von Bund und Kanton Bern sowie zu Versicherungsleistungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

² Sie werden à fonds perdu ausbezahlt.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf COVID-19-Solidaritätsbeiträge.

2. Solidaritätsbeitrag

Art. 3

Zielgruppe

Als Zielgruppe gelten in erster Linie kleine und mittlere Unternehmungen.

¹ Mit Revision vom 14.10.2020 (GRB Nr. 737, in Kraft seit 1.10.2020)

² SSG 101.1

Art. 4

Beitragsrahmen

- 1 Als COVID-19-Solidaritätsbeiträge werden Beträge zwischen 5'000 und 50'000 Franken ausbezahlt.
- 2 Pro Unternehmung kann nur ein Gesuch um einen COVID-19-Solidaritätsbeitrag eingereicht werden.
- 3 Der COVID-19-Solidaritätsbeitrag wird als Einmalzahlung ausgerichtet.

3. Formelle Voraussetzungen**Art. 5**

Sitz

- 1 Juristische Personen sind antragsberechtigt, wenn sie ihren Sitz in der Stadt Thun haben.
- 2 Einzelunternehmungen mit Angestellten sind antragsberechtigt, wenn ihr Geschäftsdomizil in der Stadt Thun liegt.
- 3 Einzelunternehmerinnen und -unternehmer ohne Angestellte sind antragsberechtigt, wenn sie in der Stadt Thun Wohnsitz haben.
- 4 Bei Unternehmungen mit mehreren Standorten wie Betriebsstätten, Filialen oder Zweigniederlassungen ist der Hauptsitz massgebend.

Art. 6Unternehmens-
Identifikationsnum-
mer (UID)

- 1 Antragsberechtigt sind Unternehmungen, welche im offiziellen UID-Register des Bundesamts für Statistik eingetragen sind und über eine UID-Nummer verfügen.
- 2 Keine UID-Nummer ist erforderlich, wenn die Unternehmung ihre Geschäftstätigkeit weniger als sechs Monate vor der Einreichung des Gesuchs aufgenommen hat.

4. Materielle Voraussetzungen**Art. 7**Notlage wegen
COVID-19-
Pandemie

- Antragsberechtigt sind Unternehmungen, deren wirtschaftliche Notlage
- a* direkt, beispielsweise wegen behördlich angeordneter Betriebschliessung, oder
 - b* indirekt, beispielsweise wegen Umsatzeinbruchs, durch die COVID-19-Pandemie verursacht wurde.

Art. 8Wirtschaftliche
Perspektiven

- 1 Antragsberechtigt sind Unternehmungen, welche zu Beginn der COVID-19-Pandemie wirtschaftlich gesund waren.
- 2 Ausgeschlossen sind insbesondere Unternehmungen, welche bereits vor der COVID-19-Pandemie überschuldet waren.
- 3 Der beantragte COVID-19-Solidaritätsbeitrag muss geeignet sein, den

Weiterbestand der Unternehmung und den Erhalt von Arbeitsplätzen zu sichern.

5. Zuständigkeiten und Verfahren

Art. 9

Fachbereich Wirtschaft

Der Fachbereich Wirtschaft ist für die administrative Bearbeitung der Gesuche und den Erlass der Verfügungen zuständig.

Art. 10

Paritätischer Ausschuss
a Zuständigkeit und Zusammensetzung

¹ Der paritätische Ausschuss prüft die Gesuche inhaltlich und stellt dem Fachbereich Wirtschaft Antrag.

² Er besteht aus:

- a einer Vertretung Verband Wirtschaft Thun Oberland (WTO),
- b einer Vertretung Thuner KMU/Innenstadtgenossenschaft Thun (IGT),
- c einer Vertretung der Arbeitnehmenden,
- d zwei Mitgliedern des Stadtrats und
- e dem Leiter des Fachbereichs Wirtschaft (mit beratender Stimme).

³ Die Entschädigungen der Mitglieder richten sich nach der Sitzungsgeldverordnung vom 29. November 1991¹.

Art. 11

b Organisation

¹ Der paritätische Ausschuss ist frei in der Gestaltung des Prozesses; er kann insbesondere auch Unterausschüsse bilden.

² Er entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

³ Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 11a²

c Auflösung

¹ Der paritätische Ausschuss wird per 31. Dezember 2020 aufgelöst.

² Über Gesuche, welche zu diesem Zeitpunkt noch hängig sind, entscheidet der Fachbereich Wirtschaft in eigener Kompetenz.

Art. 12

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat wählt das Präsidium sowie die stimmberechtigten Mitglieder des paritätischen Ausschusses.

² Er übt die Oberaufsicht aus und ist monatlich über den Zwischenstand der Gesuchsbearbeitung zu informieren.

Art. 13

Gesuch

¹ Gesuche für einen COVID-19-Solidaritätsbeitrag können zwischen

¹ SSG 153.363

² Eingefügt am 14.10.2020

dem 1. Juni und dem 15. November 2020 gestellt werden.¹

² Das Gesuch ist mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular beim Fachbereich Wirtschaft einzureichen.

Art. 14

Beilagen

¹ Zusammen mit dem Antragsformular reicht die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller folgende Unterlagen ein:

- a* Betreibungsregisterauszug nicht älter als zwei Monate,
- b* letzte Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang),
- c* letzte Steuererklärung der juristischen Person,
- d* letzte Steuererklärung der hauptbeteiligten natürlichen Person(en),
- e* Nachweis der Gewinnverwendung der letzten drei Geschäftsjahre,
- f* Darlegung der veränderten Situation in Zahlen und Erklärung zur Kausalität der COVID-19-Pandemie,
- g* Nachweis Raumkosten (Miete oder Liegenschaftsrechnung),
- h* Antrag und Entscheid betreffend COVID-19-Überbrückungskredit,
- i* Voranmeldung Kurzarbeit oder Antrag Erwerbsersatzentschädigung inklusive entsprechender Entscheide,
- k* alle weiteren Anträge und Entscheide betreffend Unterstützung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie,
- l* alle Anträge und Entscheide betreffend Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie,
- m* UID-Nummer und - falls im Handelsregister eingetragen - Handelsregisterauszug,
- n* Nachweis der Anzahl Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten (gültige Arbeitsverträge),
- o* Nachweis der Anzahl Lehrverhältnisse (gültige Lehrverträge),
- p* Entbindung vom Bankgeheimnis gemäss Artikel 15 Absatz 2,
- q* Entbindung vom Steuergeheimnis gemäss Artikel 15 Absatz 2,
- r* Entbindung des Fachbereichs Wirtschaft vom Amtsgeheimnis gemäss Artikel 15 Absatz 2,
- s* Einverständniserklärung zum Datenaustausch unter den beteiligten Stellen gemäss Artikel 15 Absatz 3,
- t* Korrespondenz in Bezug auf eine Mietzinsreduktion,
- u* Übersicht über die aktuelle Schuldensituation (Kreditoren und sonstige Verbindlichkeiten).

² Die Gesuche werden nach Eingangsdatum behandelt.

³ Als eingegangen gelten Gesuche, wenn das Antragsformular und alle in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen eingereicht sind.

Art. 15

Mitwirkungspflichten

¹ Auf Aufforderung des Fachbereichs Wirtschaft hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller weitere zur Beurteilung der Voraussetzungen oder zur Bemessung der Beitragshöhe erforderliche Dokumente einzureichen.

² Damit die Angaben für die Gewährung eines COVID-19-

¹ Fassung vom 14.10.2020

Solidaritätsbeitrags überprüft werden können, hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller seine Banken, die Steuerbehörden und den Fachbereich Wirtschaft mit einer spezifischen Vollmacht von den Geheimhaltungspflichten, insbesondere von Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis zu entbinden.

³ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat dem Datenaustausch zwischen dem Fachbereich Wirtschaft einerseits und den übrigen in Absatz 2 genannten Stellen andererseits mit einer konkreten Erklärung zuzustimmen.

⁴ Verändern sich die Verhältnisse während des Gesuchverfahrens wesentlich, teilt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller dies dem Fachbereich Wirtschaft unverzüglich und unaufgefordert mit.

Art. 16

Auszahlung

Die Auszahlung der COVID-19-Solidaritätsbeiträge erfolgt durch die Finanzverwaltung an die von der Gesuchstellerin respektive vom Gesuchsteller bezeichnete Bank.

6. Höhe und Verwendung des COVID-19-Solidaritätsbeitrags

Art. 17

Höhe

¹ Der COVID-19-Solidaritätsbeitrag wird im Rahmen von Artikel 4 Absatz 1 so bemessen, dass er die Zukunftsaussichten der Unternehmung zu verbessern vermag.

² Zur Bemessung werden insbesondere folgende Kriterien beigezogen:

a Massgebender Jahresumsatz,

b Raumkosten (Miete oder Liegenschaftsrechnung),

c Anzahl Beschäftigte in Vollzeitäquivalenten,

d Anzahl Lernende,

e Anzahl Kunden respektive Diversifizierung auf der Ertragsseite,

f Entwicklung der Unternehmung in der Vergangenheit und

g allgemeine Wettbewerbssituation in der Branche.

Art. 18

Verwendung

¹ Der COVID-19-Solidaritätsbeitrag ist für die Finanzierung von Betriebsmitteln zu verwenden.

² Mit der Gewährung eines COVID-19-Solidaritätsbeitrags können Auflagen verbunden werden.

³ In jedem Fall ausgeschlossen ist die Verwendung zur Deckung der Lebenshaltungskosten.

7. Folgen bei Missbrauch

Art. 19

Rückforderung

Stellt der Fachbereich Wirtschaft fest, dass ein COVID-19-Solidaritätsbeitrag aufgrund unrichtiger Angaben respektive Unterlagen ausbezahlt oder nicht bestimmungsgemäss verwendet wurde, fordert er den Betrag zurück.

Art. 20

Vorbehalt Strafrecht

Bei Verdacht auf eine strafbare Handlung erstattet der Fachbereich Wirtschaft Anzeige.

8. Rechtspflege

Art. 21

Beschwerde

¹ Verfügungen über COVID-19-Solidaritätsbeiträge können nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungspflege (VRPG)¹ mit Beschwerde bei der zuständigen Regierungstatthalterin oder dem zuständigen Regierungstatthalter angefochten werden.

² Die stadtinterne Beschwerde nach Artikel 76 bis 80 StV ist ausgeschlossen.

9. Schlussbestimmung

Art. 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Thun, 20. Mai 2020

Namens des Gemeinderats

Der Stadtpräsident: *Lanz*

Der Stadtschreiber: *Huwyler Müller*

¹ BSG 155.21